

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Das NÖ Gemeindeärztesgesetz 1977 (NÖ GÄG 1977) regelt nur die Rechtstellung jener Gemeindeärztinnen und Gemeindeärzte, die bis zum 1. September 2000 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufgenommen worden sind und schließt gleichzeitig Neuaufnahmen von Gemeindeärztinnen und Gemeindeärzten nach dem NÖ GÄG 1977 aus. Gemäß § 3 Abs. 2 NÖ GÄG 1977 ist eine Sanitätsgemeinde durch Verordnung der Landesregierung aufzulösen, wenn sich im Dienststand dieser Sanitätsgemeinde keine Gemeindeärztin bzw. kein Gemeinendarzt befindet. Bei Auflösung der Sanitätsgemeinde geht die Ausübung der Diensthoheit auf den Pensionsverband für die Gemeindeärzte Niederösterreichs über.

In zwei bestehenden Sanitätsgemeinden sind die dort tätigen Gemeindeärztinnen bzw. Gemeindeärzte in den Ruhestand versetzt worden, sodass dem Dienststand dieser Sanitätsgemeinden keine Gemeindeärztin bzw. kein Gemeinendarzt mehr angehört. Die Vermögensaufteilung sowie die haushaltsrechtliche Abwicklung wurden bereits abgeschlossen.

2. Soll-Zustand:

Mit der gegenständlichen Änderung der Verordnung über die Bildung von Sanitätsgemeinden sollen – der Anordnung in § 3 Abs. 2 NÖ GÄG 1977 folgend – jene Sanitätsgemeinden aufgelöst werden, in deren Dienststand sich keine Gemeindeärztin bzw. kein Gemeinendarzt befindet und die damit zusammenhängenden dienstrechtlchen Verfahren (Ruhestandsversetzung, Zuerkennung des Ruhegenusses) rechtskräftig abgeschlossen sind.

Vor Bildung und Auflösung einer Sanitätsgemeinde sind die beteiligten Gemeinden und die Ärztekammer gemäß § 3 Abs. 3 NÖ GÄG 1977 zu hören.

3. Gesetzliche Grundlagen:

Die gesetzliche Grundlage zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes bildet § 3 NÖ GÄG 1977.

4. EU-Konformität:

Dieser Verordnungsentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Es wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung infolge der gegenständlichen Änderung der Verordnung über die Bildung von Sanitätsgemeinden gerechnet.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Auflösung jener Sanitätsgemeinden, in deren Dienststand keine Gemeindeärztin bzw. kein Gemeindefeuer ist, bringt finanzielle Vorteile für jene Gemeinden, die dieser Sanitätsgemeinde angehören, weil nach Auflösung der Sanitätsgemeinde die gemäß den § 4 NÖ GÄG 1977 durchzuführenden Wahlen der Organe nicht mehr erforderlich sind. Ferner erübrigt sich die aufgrund der sinngemäßen Geltung der Bestimmungen des III. Hauptstückes der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000, hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens der Sanitätsgemeinde verpflichtende Erstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse. Im Ergebnis entfällt jener Verwaltungsaufwand, der den Mitgliedsgemeinden durch den Bestand der Sanitätsgemeinde entsteht.

Beim Pensionsverband für die Gemeindeärzte Niederösterreichs entsteht infolge des Übergangs der Diensthoheit gemäß § 3 Abs. 2 NÖ GÄG 1977 ein administrativer und finanzieller Mehraufwand. Der Pensionsverband für die Gemeindeärzte Niederösterreichs hat einerseits gegebenenfalls die Disziplinarbefugnisse auszuüben und andererseits über die Witwen-, Witwer- und Waisenversorgung abzusprechen. Der dermaßen entstehende Mehraufwand ist allerdings als gering anzusehen. Unabhängig von der Auflösung der

Sanitätsgemeinde hat der Pensionsverband entsprechend § 33 NÖ GÄG 1977 die Ruhe- und Versorgungsgenüsse einschließlich der Sonderzahlungen und Teuerungszulagen, Vorschüsse auf die Ruhe- und Versorgungsgenüsse, Aushilfen, Todesfallbeiträge, Überweisungsbeträge sowie Ab- und Entfertigungen direkt an die Anspruchsberechtigten auszuzahlen.

7. Konsultationsmechanismus:

Gemäß Art. 1 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitäts pact der Gebietskörperschaften, LGBI. 0814, unterliegt die vorliegende rechtssetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

8. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:

Die Sanitätsgemeinden Markgrafneusiedl und Stratzing sollen aufgelöst werden, weil dem Dienststand dieser Sanitätsgemeinden keine Gemeindeärztein bzw. kein Gemeindeärzt mehr angehört und sämtliche damit zusammenhängende dienstrechte Verfahren rechtskräftig abgeschlossen sind.